Vinckestraße

Straße

Weg

Paulstraße

Gelsenberg AG

Rhenisch Westfälische Wohnstätten AG.

Ernschergenossenschaft

Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen)

Emscherstraße

Hammerschmidtstraße

Karlstraße

Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 17

WA g F
III/VIII

Parkpalette
Ga u. St

P St

St

IF

Gärtnerei

Sicking u. Bergmann

Eichmann

Leitloff

Gerlach

Resch

Völkmann

Gemeinnützige Wohnstätten-genossenschaft

Küpper

Textlicher Teil

1) Es sind nur Flachdächer bis zu einer Neigung von max. 6° zulässig, soweit im Bebauungsplan nicht anders bestimmt.

2) Dachaufbauten sind nur zur Anlage von techn. Räumen (Aufzug, Klima o. ä.) zulässig.

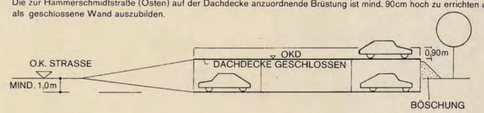
3) Innerhalb der schraffierten Flächen sind oberirdische Garagenanlagen und Stellplätze unzulässig.

4) Gem. §21a Abs.1 der BauNVO ist 1 Garagengeschoß oder seine Baumasse in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse nicht anzurechnen.

5) Gemäß §21a Abs.4 BauNVO bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche (§20) oder der Baumasse (§21) die Flächen oder Baumassen von Garagengeschossen unberücksichtigt, die nach Absatz 1 nicht angerechnet werden und die Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen, die oberhalb der Geländeoberfläche liegen (Abs.4 Satz 3).

6) Gemäß §21a Abs. 5 BauNVO kann die zulässige Geschoßfläche oder die zulässige Baumasse um die Flächen oder Baumassen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, bis max. 30% erhöht werden.

7) Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Parkpaletten sind mind. 1,0m, gemessen von OK-Straßenachse (Erschließungsstraße), abzusenken. Die Ausführung ist nach beigefügtem Detail vorzunehmen.
Die zur Hammerschmidtstraße (Osten) auf der Dachdecke anzuordnende Brüstung ist mind. 90cm hoch zu errichten und als geschlossene Wand auszubilden.



8) Baugrundstücke ohne Baumbestand sind mit mindestens 2 hochkronigen Bäumen zu bepflanzen und zu unterhalten. Vorh. Baumbestand außerhalb von festgesetzten Bau- und öffentlichen Verkehrsflächen muß erhalten bleiben. Ausnahmen können von der unteren Bauaufsichtsbehörde in solchen Fällen gestattet werden, in denen die Beseitigung zur Anlage notwendiger Garagen und Einstellplätzen oder notwendiger Nebenanlagen (gem.§14 Abs. 2 BauNVO), die zur Ver- und Entsorgung des Gebietes dienen, anderweitig nicht erfüllbar sind.

9) Das zulässige Maßder baulichen Nutzung im WA- und Mi- Gebiet richtet sich entsprechend der festgesetzten Geschoßzahl nach den Höchstwerten des §17 der BauNVO vom 26.11. 1968.

Vermerk: Unter der Fläche des Plangebietes geht der Bergbau um.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist vom Rat der Stadt Herne am 18.11.75 beschlossen worden.
Herne, den 16.12.75
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mit der Änderung (Ratsbeschluß vom 18. 11. 75) in der Zeit vom 23. 12. 75 bis einschl. 23. 1. 76 öffentlich ausgelegen.
Herne, den 27. 1. 76
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

SVR nach §§ 1(3) und 188 (5) BBauG Gutachtliche Äußerung des SVR vom 12. 1. 76 Az. liegt vor.
Herne, den 27. 1. 76
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes (Ratsbeschluß vom) ist gem. § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Herne als Satzung beschlossen.
Herne, den 24.8.1976
Oberbürgermeister

Genehmigung gem. § 11 BBauG
Arnsberg, den 3.9.1976
Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Genehmigung zur Änderung des Bebauungsplanes (Ratsbeschluß vom 18. 11. 75) ist am 22. 10. 1976 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich.
Herne, den 4. 11. 1976
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

1. Aufhebungen:
- Straßenbegrenzungslinie
- St Stellplätze

2. Neufestsetzungen:
- Straßenverkehrsflächen
- P Straßenverkehrsfläche (öffentliche Parkflächen)

Ergänzung:
- Zu- und Abfahrt zu der Parkpalette

Ergänzt aufgrund des Hinweises des Regierungspräsidenten vom 9. 9. 1976 (Az: 35.2.1-2.4-35/76)

Herne, den 7. 10. 1975
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

Mit der am 7. 6. 1974 erfolgten Veröffentlichung der Genehmigung der LBRuhr vom 22. 4. 1974 hat dieser Bebauungsplan 76/1 einschließlich des Teilbereichs „verlängerte Deutsche Straße" Rechtskraft erlangt.
Wanne-Eickel, den 18. 6. 1974
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

SVR nach §§ 1(3) und 188 (5)
Gutachtliche Äußerung des SVR vom 12. 9. 1973 Az: 7-248 – 72 liegt vor. (Bebpl. 76/1)
Die Richtigkeit bescheinigt:
Wanne-Eickel, den 22. 1. 74
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Vermessungsdirektor

Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 18.11.1975 ist in diesem Plan eingetragen. Rechtsverbindlich am 23.10.1976

Änderung und Ergänzung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 18.12.1973 im Zusammenhang mit der Genehmigung der LBR vom 20.11.1973.

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne – Eickel
Flur 17 u.18
Maßstab 1:500

Bebauungsplan 76/1

beiderseits der Emscherstraße (nördl. Teilbereich) mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blatt Lageplan **Blatt 1**

1. Ausfertigung

Zeichenerklärung: (schwarz: Bestand)
- IV Wohngebäude 4 geschossig
- A gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt
- Garage mit Einfahrtsrichtung
- K niedrigstes Kellergeschoß mit Decke
- R Ruine
- R Ruine unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- sonstige Begrenzungen
- Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften

Vermerk:
Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:
§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) BBauG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) Bau NVO in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I 1968 S. 1237 / 1969 S. 11) sowie § 4 der dritten Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) i.V. mit § 103 der Bauordnung für das Land NW vom 27.1.1970 (GV NW 1970 S. 96)
Katasterangabe ergänzt, Feldvergleich ausgeführt im Januar 1973
Die Darstellung des Planinhalts entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19. Januar 1965 (BGBl I S 21) Planzeichenverordnung.

Begrenzungen:
- des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf als Baulinie (zwingend)
- als Baugrenze

Straßengesetz des Landes Nordrhein Westfalen (Landesstraßengesetz LStrG) vom 26. November 1961

Art und Maß der baulichen Nutzung:
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MD Dorfgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

0,4 Grundflächenzahl
G Geschoßflächenzahl
6,0 Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
zwingend
F Flachdach
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise
III / IV Mindestgrenze 3 Geschosse Höchstgrenze 4 Geschosse
T Tankstelle

Festsetzungen:
Straßenverkehrsflächen
private Verkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
Stellplätze
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Garagen
GGa Gemeinschaftsgaragen
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau NVO.

Flächen:
Erweiterung
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
oberirdische Garagen u. Stellplätze unzulässig (siehe textlicher Teil Nr. 3.)

sonstige Bezeichnungen:
mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Kinderspielplatz
vorhandener Baumbestand
Umformerstation
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
OK = Oberkante
OKD = Oberkante Decke

Nachrichtlich:
bereits festgesetzte Baulinie
bereits festgesetzte Begrenzungen
öffentlicher Wege usw.
Straßenachse (neu)
Fahrbahngrenze alt
Fahrbahngrenze neu
Gehweg
Radweg
Straßenbahnachse
Messungslinie

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965
Wanne - Eickel, den 6. 12. 1972
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.
Wanne - Eickel, den 6. 12. 1972 Stadtplanungsamt
Stadtvermessungs und Kataseramt
Der Oberstadtdirektor i.V.
Städt. Vermessungsdirektor
Stadtrat

SVR nach §§ 1(3) und 188 (5)
Gutachtliche Äußerung des SVR vom 15. 6. 1972 Az. 7-248-72 liegt vor. (Bebpl. 76)
Die Richtigkeit bescheinigt
Wanne-Eickel den 29.3.1973
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 22. 2. 1973 als Entwurf aufgestellt worden.
Wanne - Eickel, den 3. 4. 1973
Der Oberbürgermeister
i.V.
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 13. 4. 1973 bis einschl. 14. 5. 1973 öffentlich ausgelegen.
Wanne - Eickel, den 16. 5. 1973
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 12. 6. 1973 als Satzung beschlossen worden.
Wanne - Eickel, den 18. 6. 1973
Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 7. 1. 1974 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden. mit Ausnahme der verlängerten "Deutsche Straße"
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Wanne - Eickel, den 18. 1. 1974
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom Az. (Wanne-Eickel) genehmigt worden

Gebührenfrei VO. v. 22.4.1975
Az. II B1-1125.142 (Wanne-Eickel 76/1)
Landesbaubehörde Ruhr

Textlicher Teil

1) Es sind nur Flachdächer bis zu einer Neigung von max. 6° zulässig, soweit im Bebauungsplan nicht anders bestimmt.

2) Dachaufbauten sind nur zur Anlage von techn. Räumen (Aufzug, Klima o. ä.) zulässig.

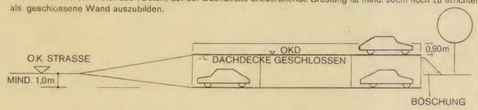
3) Innerhalb der schraffierten Flächen sind oberirdische Garagenanlagen und Stellplätze unzulässig.

4) Gem. §21a Abs.1 der BauNVO ist 1 Garagengeschoß oder seine Baumasse in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse nicht anzurechnen.

5) Gemäß §21a Abs.4 BauNVO bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche (§20) oder der Baumasse (§21) die Flächen oder Baumassen von Garagengeschossen unberücksichtigt, die nach Absatz 1 nicht angerechnet werden und die Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen, die oberhalb der Geländeoberfläche liegen (Abs.4 Satz 3).

6) Gemäß §21a Abs. 5 BauNVO kann die zulässige Geschoßfläche oder die zulässige Baumasse um die Flächen oder Baumassen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, bis max. 30% erhöht werden.

7) Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Parkpaletten sind mind. 1,0m, gemessen von OK-Straßenachse (Erschließungsstraße), abzusenken. Die Ausführung ist nach beigefügtem Detail vorzunehmen.
Die zur Hammerschmidtstraße (Osten) auf der Dachdecke anzuordnende Brüstung ist mind. 90cm hoch zu errichten und als geschlossene Wand auszubilden.



8) Baugrundstücke ohne Baumbestand sind mit mindestens 2 hochkronigen Bäumen zu bepflanzen und zu unterhalten. Vorh. Baumbestand außerhalb von festgesetzten Bau- und öffentlichen Verkehrsflächen muß erhalten bleiben. Ausnahmen können von der unteren Bauaufsichtsbehörde in solchen Fällen gestattet werden, in denen die Beseitigung zur Anlage notwendiger Garagen und Einstellplätzen oder notwendiger Nebenanlagen (gem.§14 Abs. 2 BauNVO), die zur Ver- und Entsorgung des Gebietes dienen, anderweitig nicht erfüllbar sind.

9) Das zulässige Maßder baulichen Nutzung im WA- und MI- Gebiet richtet sich entsprechend der festgesetzten Geschoßzahl nach den Höchstwerten des §17 der BauNVO vom 26.11. 1968.

Vermerk: Unter der Fläche des Plangebietes geht der Bergbau um.

Zeichenerklärung:

schwarz: Bestand

- IV / X — Wohngebäude 4 geschossig / gewerbliche Gebäude, (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt.
- Garage mit Einfahrtsrichtung
- K — nur Kellergeschoß mit Decke
- R — Ruine
- R — Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- sonstige Begrenzungen

Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften.

Festsetzungen:

Begrenzungen:

- des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
- für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- als Baulinie (zwingend)
- als Baugrenze

Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i. BBauG- in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) - Bau NVO - in der Fassung vom 26. November 1968 - (BGBl. I 1968 S. 1237 / 1969 S. 11) sowie § 4 der dritten Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) i.V. mit § 103 der Bauordnung für das Land NW vom 27.1.1970 (GV NW 1970 S. 96)

Katasterangabe ergänzt, Feldvergleich ausgeführt im Januar 1973

Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) - Planzeichenverordnung -

Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. November 1961

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965

Wanne - Eickel, den 6. 12. 1972

Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:

Wanne - Eickel, den 6. 12. 1972 — Stadtplanungsamt

Stadtvermessungs- und Katasteramt — Städt. Vermessungsdirektor

Der Oberstadtdirektor i.V. — Stadtrat

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne – Eickel
Flur 17 u. 18
Maßstab 1:500

Bebauungsplan 76/1
beiderseits der Emscherstraße (nördl. Teilbereich) mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blatt Lageplan — **Blatt 2**

1. Ausfertigung

SVR nach §§ 1(3) und 188 (5)
Gutachtliche Äußerung des SVR vom 12. 9. 1973
Az: 7-248 – 72 liegt vor (Bebpl. 76/1)
Die Richtigkeit bescheinigt:
Wanne-Eickel, den 22.1.74
Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

Siehe Bebauungsplan 76/1 2. Änderung

Dauerkleingärten

Flur 18

Flur 17

Gemarkung Wanne-Eickel

öffentl. Grünfläche
(Kinderspielzone)

Baugrundstück für den Gemeinbedarf Kindergarten
Ev. Kirchengemeinde
Wanne–Mitte
II g F
04 (08)

WA g F III/VIII

WA g

MI o II
∧ 30°

Parkpalette

St

Ga u. St

UGa
Tiefgarage

Ein – und Ausfahrt

Karlstraße

Glückaufstraße

Mathildenstraße

Schalkestraße

Deutsche Straße

Hammerschmidtstraße

Einscherstraße

von Wanne-Eickel Hbf. Bundesbahnstrecke nach Wanne-Unser Fritz

Thiesstraße

Weg

Rheinisch Westfälische Wohnstätten AG.

Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen)

Die Änderung des Bebauungsplanes ist vom Rat der Stadt Herne am 18.11.75 beschlossen worden.
Herne, den 19.12.75
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mit der Änderung (Ratsbeschluß vom 18. 11. 75) in der Zeit vom 23. 12. 75 bis einschl. 23. 1. 76 öffentlich ausgelegen.
Herne, den 27. 1. 76
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

SVR nach §§ 1(3) und 188 (5) BBauG
Gutachtliche Äußerung des SVR vom 12. 1. 76
Az. 7-248-72 liegt vor.
Herne, den 27. 1. 76
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes (Ratsbeschluß vom 16. 5. 76) ist gem. § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Herne am 16. 5. 76 als Satzung beschlossen worden.
Herne, den 24. 6. 1976
Oberbürgermeister

Genehmigung gem. § 11 BBauG
Arnsberg, den 9. 9. 1976
Der Regierungspräsident
68 Arnsberg
Im Auftrag
Ludwig

Die Durchführung zur Änderung des Bebauungsplanes (Ratsbeschluß vom 18. 11. 75) ist am 22. 10. 1976 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich.
Herne, den 4. 11. 1976
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

Änderung und Ergänzung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 18.12.1973 im Zusammenhang mit der Genehmigung der LBR vom 20.11.1973

Mit der am 7.6.1974 erfolgten Veröffentlichung der Genehmigung der LBRuhr vom 22.4.1974 hat dieser Bebauungsplan 76/1 einschließlich des Teilbereichs „verlängerte Deutsche Straße" Rechtskraft erlangt.
Wanne-Eickel, den 18.6.1974
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

Beschluß des Rates der Stadt Wanne-Eickel betr. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes im Zusammenhang mit der Genehmigung der Landesbaubehörde Ruhr vom 20.11.1973 ist am 18.12.1973 erfolgt.
Wanne-Eickel, den 21.12.1973
Oberbürgermeister

Gemäß § 11 Satz 2 i.V. mit § 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 20.11.1973 - Az.: I B 1 - 125.112 (Wanne-Eickel 76/1) mit Ausnahme der verlängerten "Deutsche Straße" vorweg genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
i. A.
(Reissinger)
Regierungsbaudirektor

Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS	Kleinsiedlungsgebiet	0,4	Grundflächenzahl
WR	reines Wohngebiet	(0,6)	Geschoßflächenzahl
WA	allgemeines Wohngebiet	0,6	Bauhöhenzahl
MI	Mischgebiet		Zahl der Vollgeschosse
MD	Dorfgebiet	II	als Höchstgrenze
MK	Kerngebiet	(II)	zwingend
GE	Gewerbegebiet	f	Flachdach
GI	Industriegebiet	o	offene Bauweise
SW	Wochenendhausgebiet	g	geschlossene Bauweise
SO	Sondergebiet	III / IV	Mindestgrenze: 3 Geschosse
			Höchstgrenze: 4 Geschosse

Flächen:

- Straßenverkehrsflächen
- private Verkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- SC — Stellplätze
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- Ga — Garagen
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- UGa — Garagengeschoß unter Terrain
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau NVO

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

oberirdische Garagen u. Stellplätze unzulässig (siehe textlicher Teil Nr 3)

sonstige Bezeichnungen:

- mit Geh. Fahr. u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Kinderspielplatz
- Umformerstation
- Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
- Durchfahrt vorhanden
- Durchfahrt geplant
- vorhandener Baumbestand
- OK. = Oberkante
- OKD = Oberkante Decke

Nachrichtlich:

bereits festgesetzte Baulinie
bereits festgesetzte Begrenzungen
öffentlicher Weg usw.
Straßenachse (neu)
Fahrbahngrenze alt
Fahrbahngrenze neu
Gehweg
Radweg
Straßenbahnachse
Messungslinie

SVR nach §§ 1(3) und 188 (5)
Gutachtliche Äußerung des SVR vom 15. 6. 1972 Az. 7-248-72 liegt vor. (Bebpl. 76)
Die Richtigkeit bescheinigt
Wanne-Eickel den 29.3.1973
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 22. 2. 1973 als Entwurf aufgestellt worden.
Wanne - Eickel den 3.4.1973
Der Oberbürgermeister
i.V.
Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 13.4.1973 bis einschl. 14.5.1973 öffentlich ausgelegen
Wanne - Eickel, den 16.5.1973
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 12.6.1973 als Satzung beschlossen worden.
Wanne - Eickel, den 18.6.1973
Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 7.1.1974 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden. mit Ausnahme der verlängerten "Deutsche Straße"
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich
Wanne - Eickel, den 18.1.1974
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 22.4.1974 Az. I B 1 - 125.112 (Wanne-Eickel 76/1) genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
i. A.
Regierungsbaudirektor

TEXTTEIL

Kennzeichnung

Nr.1
(Bergbau)

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um (§ 9 Abs. 5 BBauG). Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

Hinweise

Nr.1
(Entschädigungen)

Entschädigungsansprüche regeln sich nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes.

Nr.2
(Aufzuhebender Bebauungsplan)

Die in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 76/1 2. Änderung fallenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 76/1 beiderseits der Emscherstraße (nördl. Teilbereich) vom 08.01.1974 u. 08.06.1974 werden durch die Neufestsetzungen ersetzt.

Nr.3
(Bäume)

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978."

Festsetzungen

1) Gem. § 21a Abs.1 der BauNVO ist 1 Garagengeschoß oder seine Baumasse in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse nicht anzurechnen.

2.) Gem. § 21a Abs.4 BauNVO bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche (§ 20) oder der Baumasse (§ 21) die Flächen oder Baumassen von Garagengeschossen unberücksichtigt, die nach Absatz 1 nicht angerechnet werden und die Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen, die oberhalb der Geländeoberfläche liegen (Abs. 4 Satz 3).

3.) Gem. § 21a Abs. 5 BauNVO kann die zulässige Geschoßfläche oder die zulässige Baumasse um die Flächen oder Baumassen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, bis max. 30% erhöht werden.

Die vereinfachte Änderung (Ratsbeschluß vom 24.4.1979) ist gem. § 12 BBauG am 18.5.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Herne, den 21.5.1979
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, ist gem. § 13 BBauG in Verbindung mit § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Herne am 24.4.1979 beschlossen worden.

Herne, den 14.5.1979
Bürgermeister

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 - BGBl. I S. 21 -

Herne, den 20.2.1979
Stadt. Vermessungsdirektor

Für die stadtbauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:

Herne, den 20.2.1979
Stadtplanungsamt — Stadt. Vermessungs-u. Katasteramt — Tiefbauamt
Städt. Baudirektor — Stadt. Vermessungsdirektor — Ltd. Städt. Baudirektor
Der Oberstadtdirektor i.V. Stadtbaurat — Der Oberstadtdirektor i.V. Stadtbaurat

Stadt Herne
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 17 u. 18
Maßstab 1:500

2. Änderung

Bebauungsplan 76/1

beiderseits der Emscherstraße (nördl. Teilbereich) mit Begründung zur Änderung

Teilbereiche A, B, C, D

und
VORSCHRIFT über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Karlstraße
Glückaufstraße
Mathildenstraße
Schalkestraße
Thiesstraße
Emscherstraße
Hammerschmidtstraße
Weg
Weg
Dauerkleingärten "Kleingartenanlage Erholung"
HALLE
CLUBHAUS
St
Spiel- und Tennisanlage -einschließlich baulicher Anlagen-
ABPFLANZUNG WALL
Bolz- und Kinderspielplatz
Fl. 17
Gemarkung Wanne-Eickel
Fl. 18

D WA III 0,4 (10) SD o
C WA III 0,4 (10) SD o
B WA III 0,4 (10) SD o
A MI II 0,4 (08) SD o

Bestand	Rechtsgrundlagen	Festsetzungen	Vorschriften über äußere Gestaltung
Wohngebäude mit Geschoßzahl gewerbliche Gebäude Garage mit Einfahrtsrichtung vorhandene Bäume (erhaltenswert) Flurstücks und Eigentumsgrenze Kanaldeckel sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine) Mauer im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten	§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NW) in der Fassung v. 19 Dez. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV NW. S. 290) Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)	Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO) III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) (10) Geschoßflächenzahl (GFZ) o offene Bauweise Baugrenze WA MI überbaubare Grundstücksfläche WA MI nicht überbaubare Grundstücksfläche Füllschema der Nutzungsschablone: Bezeichnung des Baugebiets; Baugebiet; Zahl der Vollgeschosse; Grundflächenzahl; Geschoßflächenzahl; Dachform; Bauweise (Hinweis auf Textteil) Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- u. Grünflächen Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG) Straßenbegrenzungslinie öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG) B Bolzplatz K Kinderspielplatz private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG) Spiel- u. Tennisanlage -einschließlich baulicher Anlagen- Sonstige Festsetzungen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Teilbereiche) St Stellplätze	Rechtsgrundlagen: § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96) geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der BauONW vom 15.7.1976 (GV NW S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV NW S. 290) § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV NW S. 299) Satzung: Als Vorschrift für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird festgesetzt: SD = Satteldach